

Mitteilung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

Reichsschulbesuch der Lehrlinge aus der Ostmark und dem Sudetengau

(Wiederholt aus Nr. 34)

Meine Amtliche Bekanntmachung Nr. 25 (Anordnung über die Reichsschule des Deutschen Buchhandels) ist durch Veröffentlichung im »Völkischen Beobachter« vom 19. November 1938 und im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 22. November 1938 auch für die Ostmark und den Sudetengau in Kraft gesetzt worden. Auf Grund dieser Bekanntmachung haben alle buchhändlerischen Lehrlinge in der Ostmark und im Sudetengau, die ihre Lehre nicht bis zum 19. November 1938 beendeten, im letzten Jahre ihrer Lehrzeit vier Wochen die Reichsschule des Deutschen Buchhandels in Leipzig zu besuchen und die buchhändlerische Gehilfenprüfung abzulegen. Da es der Reichsschule des Deutschen Buchhandels aus arbeits- und raumtechnischen Gründen nicht möglich ist, ohne weiteres alle buchhändlerischen Lehrlinge, die sich zur Zeit in Ausbildung befinden, aufzunehmen, verpflichte ich zunächst zum Reichsschulbesuch außer den Lehrlingen, die in der Ostmark und im Sudetengau nach dem 19. November 1938 eine Buchhandelslehre beginnen und damit reichsschulpflichtig werden, alle diejenigen Lehrlinge, die ihre Lehre nach dem 1. April 1940 beenden. Für diese Lehrlinge, deren

Eintragung in die bei der Gruppe Buchhandel geführte Stammtabelle der Buchhandelslehrlinge vom Lehrherrn veranlaßt werden muß, sind schon jetzt die monatlichen Sparbeträge für den späteren Besuch der Reichsschule auf das Postsparkonto der Reichsschule des Deutschen Buchhandels, Sparkonto, Leipzig Nr. 30 595 zu überweisen. Der Reichsschulbesuch erfordert zur gegebenen Zeit einen Betrag von 100.— RM, in dem Anreise, Rückfahrt und Aufenthalt in Leipzig enthalten sind.

Für alle Lehrlinge, die nach dem 1. April 1939 auslernen, ist der Lehrlingspaß zu führen. Für alle neu einzustellenden Buchhandelslehrlinge ist der Lehrvertrag des deutschen Buchhandels abzuschließen (beides vom Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu beziehen).

Ich behalte mir bei dieser Regelung vor, von Fall zu Fall auch diejenigen Lehrlinge noch zum Besuch der Reichsschule zu verpflichten, die ihre Lehre vor dem 1. April 1940 beenden.

Berlin, den 4. Februar 1939

J. B.: Baur

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 52

Anordnung über die Anforderung von Freistücken von Verlagen

Aus gegebener Veranlassung wird die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 21. Januar 1935 nochmals bekanntgegeben:

»Es hat sich leider in zunehmendem Maße die Unsitte eingebürgert, daß amtliche, parteiamtliche und private Stellen sich an die deutschen Verlage mit der Bitte wenden, für die Zusammenstellung von Bibliotheken aller Art Freistücke stiften zu wollen. Wollten die deutschen Verlage allen diesen Bitten nachkommen, so müßten sie von vornherein einen Teil ihrer Auflagen verschenken und würden so die gesunden wirtschaftlichen Grundlagen der Verlagskalkulation verlassen. Leider wird die Erledigung der Gesuche nicht einheitlich gehandhabt. Ein Teil der Verlage lehnt durchweg ab, ein anderer Teil glaubt aus geschäftlichen und politischen Gründen den verschiedenen Ersuchen entsprechen zu müssen, weil er fürchtet, sonst bei der betreffenden Stelle den Anschein politischer Unzuverlässigkeit zu erwecken. Ich sehe mich daher genötigt, folgendes anzuordnen:

- a) Dem Ersuchen um Übersendung eines Freistückes darf grundsätzlich nur dann entsprochen werden, wenn sich der Antragsteller im Namen einer Schriftleitung verpflichtet, das betreffende Buch zu besprechen.
- b) Die Übersendung von Freistücken zu Stiftungszwecken oder an Personen, die keine Besprechung beabsichtigen, ist grundsätzlich nur dann gestattet, wenn der betreffende Antrag von der Reichsschrifttumskammer unterstützt wird. Den Antragstellern ist also mitzuteilen, daß sie sich zunächst an die Reichsschrifttumskammer wenden müssen, die dann den Antrag an den betreffenden Verlag weitergibt. Der betreffende Verlag ist aber selbst dann nicht ver-

pflichtet, ein Freistück abzugeben, wenn die Reichsschrifttumskammer den Antrag befürwortet, da es seinem Ermessen überlassen bleiben muß, ob seine Kalkulation noch die Abgabe von Freistücken verträgt oder nicht.

Anmerkung der Schriftleitung:

In »Das Recht der Reichsschrifttumskammer« von Günther Geng wird zu dieser Bekanntmachung ausgeführt, daß von ihr selbstverständlich unberührt bleiben:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferung von Pflichtexemplaren,
- b) die Anordnung der Reichskulturkammer über die Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei,
- c) die Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 78 (deren Absatz 3 lautet: »Ersuchen in verlegerischen und buchhändlerischen Angelegenheiten ohne die Einhaltung des Dienstweges über die Reichsschrifttumskammer sind für die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer nur dann verbindlich, wenn sie von folgenden Behörden ausgehen: 1. vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, seinen Landesstellen und der ihm angegliederten Reichsschrifttumsstelle, 2. von der Reichskulturkammer, 3. von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums, 4. von dem Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Schulung und Erziehung der NSDAP. bzw. der Abteilung Schrifttumspflege seiner Dienststelle, 5. von allen mit der Durchführung amtlicher Maßnahmen beauftragten Polizeibehörden«), und
- d) die Bekanntmachung Nr. 11 des Reichsverbandes des Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes betr. Einreichung von Beleg- und Prüfungsstücken.